Kreis Warendorf
Der Landrat

EINGEGANGEN
01. April 2020
Vorzimmer Landrat

BLR

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege sowie von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule (OGS) der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf.

Sachverhalt:

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen (u.a. Arbeitsplatzverluste, Kurzarbeit). Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen sind seit dem 16.03.2020 geschlossen, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.
Es wird nur noch eine Notbetreuung für Kinder von Eltern angeboten, die die zentralen Funktionsbereiche des öffentlichen Lebens sicherstellen.

Seit der Schießung der o.a. Einrichtungen wurde immer wieder die Frage an den Kreis Warendorf und die Städte und Gemeinden herangetragen, ob weiterhin Beiträge für den Besuch von Kitas, Tagespflege und die OGS gezahlt werden müssen. Die Beitragssatzungen der Jugendämter Ahlen, Beckum und Oelde und die Satzungen des Kreises Warendorf sehen dies so vor. In Abstimmung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern aller Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf besteht Einvernehmen, dass Eltern, deren Kinder nicht betreut werden, auch keine Beiträge zu entrichten haben.

Vor diesem Hintergrund ist schnell und großzügig über den Verzicht der Elternbeiträge für die B Bereichen - in Abweichung zu den entsprechenden Satzungen - zu entscheiden.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, in Tagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsbetreuung der Astrid-Lindgren-Schule sollen für April 2020 nicht mehr erhoben werden.

Die bereits von den Eltern gezahlten Beiträge für den Zeitraum 16. -31.03.2020 werden erstattet. Außerdem soll auch auf eine Beitragserhebung für die Notbetreuung verzichtet werden.
Die Einziehung der vollen Betreuungsbeiträge für März 2020 stellt eine sachliche Unbilligkeit dar. Die jetzt eingetretene Situation mit den daraus resultierenden Schließungszeiten war nicht vorauszusehen und geht über das Normalmaß hinaus. Die Beitragszahler nun mit den Beiträgen zu belasten, obwohl diese ganz kurzfristig eine anderweitige Kinderbetreuung sicherstellen mussten, entspricht nicht dem Willen des Satzungsgebers. Insoweit sind die Beiträge für den März 2020 zur Hälfte zu erlassen.

So erfahren Zahlungspflichtige, die evtl. bereits von den gravierenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, eine sofortige finanzielle Entlastung.

Für den Bereich Elternbeiträge Kita und Tagespflege hat Mindererträge von rd. 700.000 € je Monat zur Folge. Im Bereich der OGS-Beiträge belaufen sich die Mindererträge auf monatlich rd. 2.000 €.

Das Land NRW hat angekündigt 50 % der Einnahmeausfälle für April 2020 zu erstatten.

Der Kreistag tagt am 19.06.2020 und somit für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig, da die Umsetzung eines gewissen Vorlaufs bedarf.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.
Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 08.05.2020. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit entscheidet der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

1. Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW beschlossen, ab April 2020 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in den zehn Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sowie auf die Erhebung der Elternbeiträge der Offenen Ganztagsschule an der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf zu verzichten.

2. Sollte sich die derzeitige Situation nicht verändern, gilt diese Regelung auch für die Folgemonate, in denen keine reguläre Betreuung stattfinden kann.

3. Die Beiträge für den Zeitraum vom 16. – 31.03.2020 werden erstattet.

4. Eine Beitragserhebung für die Notbetreuung erfolgt nicht.

Warendorf, den 27.03.2020

Dr. Olaf Gericke Landrat	Dagmar Arnkens-Homann Mitglied des Kreisausschusses	Guido Gutsche Mitglied des Kreisausschusses